



Allgemeine Vertragsbestimmungen für Lieferleistungen (AVB-L)

Fonds Kuratorium Wiener Pensionisten-
Wohnhäuser – Häuser zum Leben

UID-Nr. ATU 37455703

Stand 27.02.2023

Vorbemerkung

Alle Personenbezeichnungen, die in diesen AVB-L sprachlich in der männlichen Form angeführt werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen/geschlechtsneutralen Form.

Die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbestimmungen (in weiterer Folge „AVB-L“) gelten ausschließlich für alle vom Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser (in weiterer Folge Auftraggeber, kurz als „AG“ bezeichnet) erteilten Aufträge über den Kauf und die Lieferung von Waren, sofern nicht zusätzliche ergänzende Vertragsbestimmungen vereinbart werden. Unter Auftragnehmer (in weiterer Folge „AN“) wird der Vertragspartner des AG verstanden.

Durch Abgabe seines Angebotes hat der AN für die Ausführung des Auftrages die ausschließliche Geltung der Vertragsbestandteile gem Punkt 2. anerkannt.

1. Vertrag

Das Vertragsverhältnis kommt somit spätestens zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem der AN die Verständigung von der Annahme seines Angebotes erhält (Zuschlag). Die Annahme des Angebots wird durch Bestellschein (per E-Mail, per Post, Fax; jedenfalls aber schriftlich) erteilt.

2. Vertragsbestandteile

2.1 Als Bestandteile dieses Vertrages gelten in nachfolgender Reihenfolge:

- a) die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zu Stande gekommen ist (Zuschlagserteilung, Bestellschein);
- b) das Formblatt „ANGEBOT“;
- c) die Beschreibung der Leistungen und die vereinbarten Preise (Preisblätter, Leistungsverzeichnis);

- d) Besondere Vertragsbestimmungen für den Einzelauftrag;
- e) die vorliegenden AVB-L;
- f) Normen technischen Inhalts;
- g) Richtlinien technischen Inhalts.

2.2 Ergeben sich aus den oben genannten Vertragsbestandteilen Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in der oben genannten Reihenfolge. Für den Fall von Unklarheiten oder Widersprüchen von Vertragsbestandteilen derselben Stufe gelangt die für den AG vorteilhaftere Bestimmung zur Anwendung.

Vom Vertrag abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN sind nicht Vertragsbestandteil, sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden sind.

2.3 Die im Vergabeverfahren offengelegten Kalkulationsansätze werden nicht Vertragsbestandteil. Werden bei Bieterlücken mehrere gleichwertige Produkte angeboten, obliegt die Wahl des auszuführenden Produktes dem AG.

3. Vertreter des AN, Vertreter des AG

3.1 Der AN hat – sofern dies nicht bereits vor Vertragsabschluss erfolgte und er auch nicht selbst handelt – unverzüglich nach Auftragserteilung einen ausreichend bevollmächtigten Vertreter schriftlich namhaft zu machen, der ihn in allen Belangen der Auftragsabwicklung rechtsverbindlich vertritt.

3.2 Der AG wird durch die namhaft gemachte Person oder hinsichtlich der Übernahmemodalitäten von einem, dem AG am Lieferort zurechenbaren Mitarbeiter vertreten. Vertragsänderungen, die sich auf die Qualität, den Preis oder auf die vereinbarten Termine auswirken, bedürfen jedoch – sofern in weiterer Folge nicht explizit abweichendes festgehalten ist – zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Genehmigung des AG und dürfen nicht vom anwesenden Mitarbeiter des AG am Lieferort veranlasst werden.

4. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch. Dies gilt auch für Beschriftungen, Produktbeschreibungen, Bedienungsanleitungen, etc.

Das eingesetzte Personal des AN oder seiner Gehilfen muss die deutsche Sprache so ausreichend beherrschen, dass die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen vollständig erfüllt werden können, und insbesondere die Kommunikation mit dem AG und Dritten reibungslos funktioniert sowie Anweisungen des AG oder dazu berechtigten Dritten vollständig verstanden und umgesetzt werden können.

5. Vertragsänderungen

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der Unterfertigung durch die Vertragspartner, wobei die Vertretungsbefugnis gemäß Punkt 3. zu berücksichtigen ist. Hiervon kann nur schriftlich abgegangen werden.

6. Rücktritt vom Vertrag, Kündigung, Beendigung

6.1 Allgemeines

(1) Der AG hat das Recht, bei Verzug oder bei vertragswidriger Leistung durch den AN – unbeschadet weitergehender Ansprüche – entweder sofort oder unter Setzung einer angemessenen, 14 Tage nicht überschreitenden, Nachfrist vom Vertrag entweder zur Gänze oder zum Teil zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen.

(2) Im Falle von unbefristeten Dauerschuldverhältnissen hat jeder Vertragspartner das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Letzten eines jeden Kalendermonats zu kündigen.

(3) Jeder Vertragspartner ist jedenfalls berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären:

- wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen oder wenn die Eröffnung eines

Insolvenzverfahrens über das Vermögen des anderen Vertragspartners mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist;

- wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, soweit der andere Vertragspartner diese zu vertreten hat.

Der AG ist auch dann zum sofortigen Rücktritt berechtigt, wenn

- die Leistungserbringung des AN eine Gefahr für Leib und Leben der im Rahmen des Projekts beschäftigten Personen oder Dritter darstellt;
- der AN zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung gem § 78 BVergG 2018 vom Vergabeverfahren auszuschließen gewesen wäre oder der Auftrag aufgrund einer schweren Verletzung der Verpflichtung gemäß dem AEUV, der Verordnung (EGL) Nr 1370/2007, der Richtlinie 2014/24/EU, die der Gerichtshof der Europäischen Union in einem Verfahren nach Art. 258 AEUV festgestellt hat, nicht an den AN hätte vergeben werden dürfen;
- der AG davon Kenntnis erlangt, dass der Vertrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens nach den gesetzlichen Bestimmungen wesentlich geändert wurde;
- der Vertrag – aus welchen Gründen auch immer – wesentlich zu ändern ist und es sohin nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung eines Vergabeverfahrens zu kommen hat.

6.2 Form des Rücktritts oder der Kündigung

Der Rücktritt oder die Kündigung vom Vertrag sind schriftlich zu erklären.

6.3 Folgen des Rücktritts vom Vertrag

Der AG ist auch bei Teilbarkeit der Leistung zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt.

Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu übernehmen, in Rechnung zu stellen und abzugelten. Wenn die Umstände, die zum Rücktritt des AG geführt haben, auf Seiten des AN liegen, ist dieser verpflichtet, dem AG die Mehrkosten zu ersetzen, die durch die Vollendung der Leistung entstehen.

7. Leistungsfortsetzung bei Streitigkeiten

Streitfälle über die Leistungserbringung berechtigen den AN nicht, die ihm obliegenden Leistungen einzustellen.

8. Termine

Die in den Ausschreibungsunterlagen bzw im Bestellschein enthaltenen Termine und Fristen sind verbindlich einzuhalten und pönalisiert.

Eine Lieferung vor dem vereinbarten bzw. ein generelles Abweichen von vereinbarten Lieferterminen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG zulässig und ist vorab mit dem AG abzustimmen.

Der AN hat sich zeitgerecht über die Aktualität der Termine beim AG zu erkundigen.

9. Leistungserbringung: Lieferung und Versand

9.1 Der AN hat sich vor Angebotsabgabe vor Ort über die vorliegenden Gegebenheiten (Zufahrt, Verkehrssituation, Montagesituationen, etc) zu informieren. Mehrkosten aufgrund von Unkenntnis der Örtlichkeiten können daher nicht anerkannt werden.

Der AN hat die vertragsgegenständlichen Ware ausschließlich an den vereinbarten Lieferort gem Bestellschein innerhalb der Lieferzeiten gem Punkt 9.6. anzuliefern und zu übergeben.

Werden die vertragsgegenständlichen Waren nicht am vereinbarten Lieferort, innerhalb der festgelegten Lieferzeiten gem Punkt 9.6. oder nicht an den anwesenden Mitarbeiter des AG gem Punkt 9.8. übergeben, so kann keine Übernahme der Ware gem Punkt 15. erfolgen.

Der AN trägt bis zur Übernahme der Ware durch den AG gem Punkt 15. auch das Lagerrisiko so nicht ausdrücklich die Zurverfügungstellung von, vom AN als geeignet bestätigter Lagerflächen des AG vor Übernahme der Waren gem Punkt 15. vereinbart wurde.

Für nicht vom AN als geeignet bestätigter Lagerflächen übernimmt der AG keine Haftung.

Erforderliche Abschränkungen und Absicherungen sind jedenfalls vom AN herzustellen. Ebenso sind Aufstellflächen für Geräte, etc vom AN herzustellen, in Stand zu halten und rückzubauen. Auch obliegt es dem AN auf seine Kosten die Sicherung gegen Diebstahl durchzuführen.

9.2 Die Lieferung, der Versand, das Ab- und Entladen erfolgt frei von weiteren Spesen auf Kosten und Gefahr des AN an den im Bestellschein angegebenen Lieferort.

9.3 Sämtliche Nebenleistungen, die zur termin- und vertragsgemäßen, mängelfreien und allen einschlägigen behördlichen und gesetzlichen Vorschriften und Auflagen, den einschlägigen Normen und den Regeln der Technik entsprechenden Herstellung der vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen erforderlich sind, sind, selbst wenn notwendige Einzelheiten in den Vertragsbestandteilen nicht erwähnt werden, in die Preise einzukalkulieren und mit diesen abgegolten. Dies betrifft ua den Versand, das Abladen, den Transport zur Verwendungsstelle und etwaiges Rückbefördern. Dies gilt auch für die vom AG beigestellten Materialien, Werkstücke und Bauteile, einschließlich der ordnungsgemäßen Übergabe und Abrechnung, sowie das Beseitigen aller von den eigenen Arbeiten herrührenden Verunreinigungen, Verpackungen, Abfälle und Materialrückstände sowie der Rückstände jener Materialien, die bei der Erbringung der vereinbarten Leistung benötigt werden.

Davon ausgenommen sind ausschließlich Nebenleistungen, hinsichtlich derer der AN

nachweisen kann, dass diese Nebenleistungen technisch nicht notwendig, unüblich und unvorhersehbar sind.

9.4 Die Waren sind entsprechend den österreichischen gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben zu verpacken, zu kennzeichnen und einzustufen. Beschriftungen, Produktbeschreibungen, Bedienungsanleitungen, etc sind in deutscher Sprache zu verfassen und den Waren anzuschließen.

Die Gefahr nachteiliger Folgen der Verpackung sowie das damit verbundene Kostenrisiko trägt der AN. Zusätzliche Entgelte oder Kosten (wie etwa Entsorgungskosten, Pfandgelder, etc) sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten und werden vom AG nicht zusätzlich vergütet.

Das Verpackungsmaterial (insb auch Paletten, etc) wird vom AN zu den vereinbarten Terminen abgeholt oder zurückgenommen. Die ordnungsgemäße Abholung, Entsorgung, Beseitigung oder Verwertung wird nicht gesondert vergütet, sondern ist mit den vereinbarten Preisen abgegolten, so nicht im Einzelfall ein Pfand- oder entgeltliches Rückgabesystem vereinbart wurde.

Ist vereinbart, dass der AN die Ware nach bestimmungsgemäßer Verwendung abzuholen und nach den gesetzlichen Regelungen zu entsorgen oder zu verwerten hat, erfolgt die Zurücknahme durch den AN auf seine Gefahr und Kosten.

Kommt der AN diesen vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach, hat der AG das Recht die Abholung, Entsorgung oder Verwertung auf Kosten und Gefahr des AN vornehmen zu lassen.

9.5 Sofern nicht im Einzelfall schriftlich vereinbart, sind Teilleistungen bzw Teillieferungen untersagt. Der AG ist berechtigt, nicht vereinbarte Teilleistungen bzw -lieferungen abzulehnen.

9.6 Erfüllungsort ist unbeschadet des Lieferortes der Sitz des AG.

Der Lieferort ist jene im Bestellschein näher festgelegte Verwendungsstelle. Sofern nicht anders vereinbart, haben Lieferungen von Montag bis Donnerstag zwischen 9:00 Uhr und 15:00 Uhr und Freitag zwischen 9:00 Uhr und 12:00 Uhr zu erfolgen. Lieferungen, welche von den Küchen übernommen werden, können Montag bis Freitag zwischen 6:30 Uhr und 10:30 Uhr erfolgen. Lieferungen sind telefonisch oder per Email zu avisieren. Lieferungen außerhalb dieser Zeiträume können vom AG zurückgewiesen werden, sofern keine zusätzlichen oder anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen hierzu vorliegen.

9.7 Werden vom AG Arbeitskräfte und/oder Geräte für die Leistungserbringung beigestellt, erfolgt dies ausschließlich auf Kosten und Gefahr des AN, selbst wenn beigestellte Arbeitskräfte oder Geräte einen Schaden an den vertragsgegenständlichen Waren oder an sonstigen Gütern des AN verursachen.

9.8 Der Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung unter Anführung der genauen Bezeichnung des Lieferortes, des vereinbarten Liefertermins sowie der Bestellnummer des AG beizuschließen. Sofern ausdrücklich vereinbart, ist an der Außenseite jedes Transportbehälters bzw der Verpackung oder der unverpackt gelieferten Ware deutlich sichtbar ein Lieferschein anzubringen. Nicht entsprechend mit einem Lieferschein versehene Lieferungen können vom AG oder dem am Lieferort anwesenden Mitarbeiter des AG zurückgewiesen werden. Der Inhalt des Lieferscheins hat sich am Bestellschein des AG zu orientieren, sodass ein rascher quantitativer Vergleich des Lieferscheins des AN mit dem Bestellschein des AG durch den Mitarbeiter des AG ermöglicht wird.

Die Lieferscheine in zweifacher Ausfertigung sind dem anwesenden Mitarbeiter des AG vom

AN oder seinen Erfüllungsgehilfen zur Gegenzeichnung vorzulegen.

10. Vergütung

10.1 Die Lieferungen des AN werden zu den vereinbarten (Einheits-, Pauschal-, -) Preisen vergütet. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise gem § 11 UStG und frei Aufstellungs- oder Verwendungsort bzw Lieferort (Incoterms 2022 – „DDP“) sofern nicht anders vereinbart.

Bei der Vergütung der Lieferungen, die vertragsgemäß innerhalb von 12 Kalendermonaten nach dem Ende der Frist für die Abgabe des letztgültigen Angebotes zu erbringen sind oder beendet sind, handelt es sich um Festpreise.

Die Vergütung der darüber hinaus gehenden Lieferungen erfolgt zu veränderlichen Preisen. Die Preise können in der Folge – sofern nicht anders vereinbart – jeweils zum 1.2. und 1.7. des jeweiligen Kalenderjahrs auf Grundlage des von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 angepasst werden, sofern eine Abweichung zum vorherigen Preis größer oder kleiner 3% gegeben ist. Wird dieser Index nicht mehr veröffentlicht, ist der jeweilige nachfolgende (bzw wenn dies nicht der Fall ist ein diesem möglichst entsprechender) Index heranzuziehen. Preisbasis ist hinsichtlich der ersten Anpassung das Ende der Frist für die Legung des letztgültigen Angebots, in der Folge wird der endgültige Verbraucherpreisindex mit Stichtag Jänner bzw Juni für die Umrechnung als Basis angesetzt.

Eine Anpassung der Preise auf Basis der Indexanpassung muss vom AN jeweils 1 Monat im Vorhinein schriftlich beantragt werden. Mit dem Antrag sind vom AN folgende Daten zu übermitteln:

- Basis Index von dem die Anpassung kalkuliert wird
- Letztgültiger Index („Vorläufiges Ergebnis“ ist nicht zu berücksichtigen)

- Indextdifferenz (kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet)
- Aktuell vereinbarte Preise
- Neue Preise auf Basis der Indextdifferenz (kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet)

10.2 Ist ein Preisnachlass in Prozenten angegeben, so kommt dieser für die tatsächlich ausgeführte Menge zur Anwendung und ist nicht als Pauschbetrag zu werten. Ist ein Preisnachlass vom AN in einer bestimmten Summe angegeben, so wird diese zur Auftragssumme oder zu jenem Teil derselben, für welchen der Preisnachlass gewährt wurde, ins Verhältnis gesetzt und danach in einen prozentuellen Preisnachlass umgerechnet, der dann ebenso für die tatsächlich ausgeführten Mengen berücksichtigt wird und auch hinsichtlich der neuen Preise zur Anwendung gelangt.

11. Verzug

Der AG hat das Recht, den Rücktritt hinsichtlich sämtlicher oder auch nur einzelner vom Verzug betroffener Teilleistungen gem Punkt 6.1 (1) zu erklären. Der Schaden inklusive Mehrkosten aus Ersatzvornahmen ist dem AG vom AN zu ersetzen.

Eine allfällige Verpflichtung des AN zur Leistung einer Vertragsstrafe bleibt davon unberührt.

12. Vertragsstrafe

Gerät der AN in Verzug und kann er nicht nachweisen, dass er oder seine Erfüllungsgehilfen den Verzug nicht verschuldet haben, hat der AG Anspruch auf eine vereinbarte Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe gebührt bei Vertragsrücktritt infolge Verzugs anstelle der Vertragserfüllung oder bei Verzug neben der verspäteten Erfüllung. Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich.

Die Vertragsstrafen sind insgesamt mit 5 % der ursprünglichen Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises (inklusive der Umsatzsteuer)) begrenzt. Die Vertragsstrafe für die Überschreitung eines

vereinbarten Zwischen- oder Endtermins beträgt je Kalendertag 2 % der Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises (inklusive der Umsatzsteuer)), sofern nicht gesondert abweichend vereinbart.

Der AN ist insbesondere zur Einhaltung der in den Ausschreibungsunterlagen oder im Bestellschein angegebenen pönalisierter Termine und Fristen verpflichtet.

Schäden (einschließlich Vermögensschäden), die über die Vertragsstrafe hinausgehen, sind dem AG vom AN ebenfalls zu ersetzen. Der AG hat weiters das Recht, Vertragsstrafen bereits in Abschlagsrechnungen in Abzug zu bringen.

Die Vertragsstrafe wird nach Tagen festgesetzt. Es zählt jeder begonnene Kalendertag. Die Vertragsstrafe vermindert den Gesamtpreis (das Entgelt). Der um die Vertragsstrafe verminderte Gesamtpreis bildet die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.

Bei Verzug mit Teillieferungen ist die gesamte ursprüngliche Auftragssumme (der zivilrechtliche Preis (inklusive der Umsatzsteuer)) die Bemessungsbasis der Vertragsstrafe.

13. Leistungsänderungen

Der AG ist berechtigt, Art und Umfang vereinbarter Leistungen zu ändern und/oder zusätzliche Leistungen zu verlangen. Der AN ist zur Ausführung dieser Leistung verpflichtet, im Falle zusätzlicher – zumindest dem Grunde nach beauftragter – Leistungen jedoch nur dann, wenn der Umfang dieser Leistungen 50 % der ursprünglichen Gesamtauftragssumme nicht überschreitet. Darüber hinausgehende zusätzliche, zumindest dem Grunde nach beauftragte Leistungen hat der AN weiters nur dann zu erbringen, wenn ihm dies zumutbar ist. Wurden keine Staffelrabatte vereinbart, gelten die vereinbarten Preise auch für Mehr- oder Minderlieferungen.

Macht der AG hievon Gebrauch, hat ihm der AN ehestens eine konkrete Aufwandsschätzung und damit auch den konkreten Preis für den erweiterten

Leistungsgegenstand und/oder die weiteren hinzugefügten Teile zum Leistungsgegenstand zu nennen. Klarstellend wird festgehalten, dass die Ermittlung des diesbezüglichen Preises dabei auf Preisbasis und Preisgrundlage dieses Vertrags zu erfolgen hat, wobei vergleichbare, in den bisherigen Preis eingeflossene Preiskomponenten zu berücksichtigen sind.

Die Art der möglichen Änderungen ergibt sich aus dem vereinbarten Leistungsziel des Vertrages (Änderungs- und Überprüfungsklausel iSd § 365 Abs 3 Z 2 BVergG 2018).

Wird über eine Beauftragung eines Zusatzangebots zumindest dem Grunde nach eine Einigung nicht bzw nicht rechtzeitig erzielt, hat der AG das Recht, diese Lieferungen anderwärtig zu vergeben, ohne dass der AN hieraus irgendwelche Ansprüche (zB Schadenersatz, Gewinnentgang, Preisänderung im Hauptauftrag etc) geltend machen kann.

Wurde dem AG das einseitige Recht eingeräumt, bestimmte Leistungen „optional“ abzurufen oder zu bestellen, so wird der AG dieses Recht entweder innerhalb der vereinbarten Frist oder unverzüglich nach Bekanntwerden seines Leistungsbedarfs ausüben. Der AN hat keinen Anspruch auf Ausübung dieses Optionsrechtes durch den AG. Wenn nicht anders vereinbart, gelten im Falle der Ausübung dieses Rechts die Regelungen des Hauptvertrages.

14. Rechnungslegung, Fälligkeit

14.1. Die Lieferungen sind abhängig von der jeweiligen Vereinbarung monatlich im Nachhinein nach tatsächlichem Lieferumfang oder als Pauschalpreis nach einem vorher vereinbarten Zahlungsplan zahlbar. Allfällige Anzahlungen erfolgen nur gegen Übergabe eines unbaren Sicherstellungsmittels.

14.2 Rechnungen sind elektronisch per Mail an rechnung@kwp.at zu übermitteln und in einer Form zu erstellen, die eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht.

In den Rechnungen müssen der Name und die Anschrift des AG und des AN, Erfüllungsort

sowie der Zeitraum, über den sich die Leistungserbringung erstreckt, angegeben sein, wobei die Rechnung wie die Bestellung des AG zu gliedern und in Positionen aufzuteilen ist. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen (Mengenberechnungen, Lieferscheine, Stundennachweise u. dgl.) sind beizulegen.

In jeder Rechnung ist der betreffende Auftrag entsprechend den Vorgaben des AG zu bezeichnen; das sind die Bestellnummer sowie, falls vorhanden, die Projektnummer und/oder Schadensfallnummer.

Weiters haben sämtliche Rechnungen den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere jenen des § 11 UStG zu entsprechen. Der AN hat neben seiner UID-Nummer auch die IBAN und den BIC sowie die Bestellnummer des AG auf der Rechnung anzugeben.

Rechnungen, die den Vorschriften dieser Vertragsbedingungen nicht entsprechen, werden retourniert und lösen keine – wie auch immer gearteten – Entgeltansprüche, Fälligkeiten und Fristen aus. Die Rückstellung hat binnen 30 Kalendertagen zu erfolgen. Die Wiedervorlage durch den AN hat innerhalb von 30 Kalendertagen ab erfolgter Rückstellung zu erfolgen.

Sofern nicht anders vereinbart, sind vertragsgemäß gelegte Rechnungen binnen 30 Kalendertagen nach Eingang der Rechnung fällig.

15. Übernahme, Übernahmearten

15.1 Die Waren werden am Lieferort dem zuständigen Mitarbeiter des AG übergeben und vom Mitarbeiter des AG zunächst durch quantitativen Vergleich zwischen Liefer- und Bestellschein übernommen (quantitative Übernahme). Eine Bestätigung, dass die übernommenen Waren frei von qualitativen Mängeln sind, erfolgt dadurch nicht. Eine dennoch vom Mitarbeiter des AG abgegebene Erklärung gilt mangels Berechtigung gem Punkt 3.2 als nicht gesetzt.

Eine qualitative Übernahme durch den AG erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, spätestens vor der bestimmungsgemäßen Verwendung der Waren, längstens aber innerhalb von 2 Wochen nach der quantitativen Übernahme durch den AG.

15.2 Das Eigentum an den vertraglichen Lieferungen und Leistungen geht mit der quantitativen Übernahme sämtlicher Waren durch den Mitarbeiter des AG auf den AG über. Dies gilt ausdrücklich nur für nachweislich vereinbarte Teilleistungen oder Teillieferung. Ein Eigentumsvorbehalt wird ausgeschlossen.

15.3 Die Gefahr geht mit der

- der quantitativen Übernahme sämtlicher Waren durch den Mitarbeiter des AG,
- der Übergabe sämtlicher Prüfnachweise, Beschreibungen, Leistungsbeschreibungen, etc und
- der ordnungsgemäßen Erbringung sämtlicher Nebenverpflichtungen (Übernahme) auf den AG über.

Dies gilt ausdrücklich nur für nachweislich vereinbarte Teilleistungen oder Teillieferung. Treten an der Ware bis zum Gefahrenübergang Schäden – welcher Art auch immer – auf, so hat diese der AN auf seine Gefahr und Kosten zu beheben.

16. Gewährleistung

16.1 Umfang

Der AN leistet Gewähr, dass seine Leistungen die im Vertrag bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, dass sie seiner Beschreibung, einer Probe oder einem Muster entsprechen und dass sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Vereinbarung gemäß verwendet werden können.

16.2 Geltendmachung von Mängeln

Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, außer es wird vom AN eine längere Gewährleistungsfrist zugesichert, dann gilt diese längere Frist. Die Gewährleistungsfrist beginnt differenziert nach der

Art der Übernahme (quantitative oder qualitative Übernahme) der Lieferung gem Punkt 15.

Treten Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist auf, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

Die ehestmögliche Bekanntgabe von Mängeln (Mängelrüge) ist keine Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche. Die §§ 377, 378 UGB kommen somit nicht zur Anwendung.

16.3 Rechte aus der Gewährleistung

Zunächst kann der AG nur die Verbesserung oder den Austausch der Sache verlangen, es sei denn, die Verbesserung oder der Austausch sind unmöglich oder für den AN, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach dem Wert der mangelfreien Leistung, der Schwere des Mangels oder den mit der anderen Abhilfe für den AG verbundenen Unannehmlichkeiten.

Die Verbesserung oder der Austausch ist in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den AG zu bewirken, wobei die Art der Sache und der mit ihr verfolgte Zweck zu berücksichtigen sind.

Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den AN mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, hat der AG das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, wenn der AN die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für den AG mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder wenn sie ihm aus triftigen, in der Person des AN liegenden Gründen unzumutbar sind.

16.4 Unterbrechung und Hemmung der Gewährleistungsfrist

Mit dem Tage der erfolgten Behebung eines Mangels beginnt die Gewährleistungsfrist für jene Teile der Leistung zu laufen, die an die Stelle der mangelhaften Leistung treten. Wird jedoch durch einen solchen Mangel der vertragsgemäße Gebrauch auch anderer Teile oder der Gesamtleistung verhindert, verlängern sich die Fristen für diese Teile oder für die Gesamtleistung um die Zeit der Verhinderung.

17. Schadenersatz und Produkthaftung

Es gelten die einschlägigen Regelungen des UGB und subsidiär des ABGB. Schadenersatz- und Regressansprüche nach dem österreichischen Produkthaftungsgesetz idgF stehen dem AG ebenfalls uneingeschränkt zu. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf Haftungsansprüche. Wird der AG von Dritten in Anspruch genommen, hält ihn der AN zur Gänze schad- und klaglos.

18. Schlussbestimmungen

18.1. Der AN verzichtet – soweit dies gesetzlich zulässig ist – auf sämtliche Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte. Der AN ist insbesondere nicht berechtigt, im Falle von Streitigkeiten zwischen den Parteien seine Leistungen einzustellen, Informationen oder die nach dem Vertrag geforderten Leistungen zurückzubehalten.

18.2. Auf das Vertragsverhältnis ist österreichisches Zivilrecht mit Ausnahme von Verweisungsnormen (wie zB UN-Kaufrecht, IPRG, EVÜ) anzuwenden. Für alle aus dem Vertragsverhältnis (inklusive des Zustandekommens oder dessen Nichtigkeit) entstehenden Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Sitz des AG vereinbart.

18.3. Der AN verzichtet auf das Recht, diesen Vertrag aus dem Titel des Irrtums oder des Wegfalls der Geschäftsgrundlage anzufechten. Dies gilt auch für das Recht der Vertragsanpassung aufgrund eines Irrtums. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für den

Fall eines grob fahrlässig bzw vorsätzlich durch den AG verursachten Irrtums des AN. Die Beweislast für das Vorliegen eines grob fahrlässig bzw vorsätzlich durch den AG verursachten Irrtums liegt beim AN.

18.4. Der AN ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen des AG mit eigenen Forderungen aufzurechnen, sofern diese nicht vom AG schriftlich anerkannt sind oder gerichtlich festgestellt wurden.

18.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Diese bleiben weiterhin gültig und vollstreckbar. Die ungültigen Bestimmungen sind durch das wirtschaftliche Ergebnis möglichst nahekommende, gültige und vollstreckbare Bestimmungen zu ersetzen. Das Gleiche gilt für Fehler und Auslassungen im Zuge der Errichtung dieses Vertrags.

18.6. Der AN nimmt zur Kenntnis, dass Rechnungen und die Leistungserbringung auch von Prüforganen des AG und des Rechnungshofes überprüft werden können. Der AN ist verpflichtet, in diesem Zusammenhang vom AG gewünschte bzw benötigten Auskünfte und Erläuterungen unentgeltlich und promptly zu erteilen. Dies gilt ungeachtet des Zeitpunkts der Rechnungsprüfung durch den AG oder den Rechnungshof.

18.7. Der AN verpflichtet sich, personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zugänglich gemacht werden oder zur Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln und seine Mitarbeiter zur Vertraulichkeit zu verpflichten, sofern diese nicht ohnehin einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Diese Verpflichtung besteht nach Vertragsbeendigung fort.

Der AN sichert weiters zu, dass er personenbezogene Daten nur im Einklang mit der

EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) verarbeitet und die Rechte der betroffenen Personen schützt. Sofern der AN personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter im Auftrag des AG verarbeitet, gilt Folgendes:

- Der AN verpflichtet sich, personenbezogene Daten nur im Rahmen der Weisungen des AG zu verarbeiten. Falls er der Meinung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder gegen andere Gesetzesbestimmungen verstößt, wird der AN den AG unverzüglich informieren. Nach Abschluss der Verarbeitung löscht der AN alle Daten. Zuvor bietet er dem AG an, die Daten in einem für den AG lesbaren Format zurückzugeben.
- Der AN wird alle erforderlichen Datensicherheits-Maßnahmen ergreifen.
- Der AN setzt weitere Auftragsverarbeiter nur unter den in diesem Vertrag genannten Bedingungen ein. Der AN wird jedem weiteren Auftragsverarbeiter alle Datenschutzpflichten vertraglich überbinden, die er gegenüber dem AG eingegangen ist.
- Der AN wird den AG mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seinen datenschutzrechtlichen Pflichten nachzukommen. Hierzu gehören insbesondere die Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person und die Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten betreffend die Sicherheit personenbezogener Daten.

- Der AN stellt dem AG alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der obengenannten Pflichten zur Verfügung.
- Sofern die Parteien eine Auftragsverarbeiter-Vereinbarung iSd Artikels 28 DSGVO abgeschlossen haben, bleibt diese von den hier getroffenen Regelungen unberührt.

Der AN stimmt widerruflich der Weitergabe der Vertragsdaten sowie aller erforderlichen Daten für die Beurteilung seiner Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zu konzerninternen Informationszwecken sowie deren Rechtsnachfolger zu.

Der AG ist berechtigt nach § 365 Abs 4 BVergG 2018 bekanntzugebende Änderungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu veröffentlichen.

18.8 Der AN ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren oder wettbewerbswidrigen Handlungen zu ergreifen.

Der AN verpflichtet sich, bei der Abwehr und der Aufklärung von Verdachtsfällen mitzuwirken und mit dem AG zu kooperieren.